
**Interpellation Regina Lehmann-Wälchli, SVP, Reitnau, vom 3. Mai 2011 betreffend
Pflegetaxen pro Pflegeetag; Anteil Gemeinden**

Text und Begründung:

In Anlehnung an die KVG Revision hat der Grosse Rat in erster Lesung der Teilrevision der neuen Pflegefinanzierung grossmehrheitlich zugestimmt. Daraus resultiert die Verordnung über die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Neuordnung der Pflegefinanzierung für das Jahr 2011. Die konkreten Beschlüsse zusammen mit der Verordnung wurden durch die Departement--Vorsteherin DGS am 16.12.2010 an diverse Empfänger, darunter auch an die Gemeinden, weiter gegeben.

Der § 7 dieser Verordnung sieht konsequenterweise vor, dass sich die Bewohnerinnen und Bewohner in der Höhe des nach Bundesrecht maximal zulässigen Pflegebeitrags beteiligen. Diese maximale Beteiligung für das Jahr 2011 beträgt Fr. 21.60.

Mit der Erläuterung „Bemessung Patientenbeteiligung gemäss Tarifschutz Art. 44 KVG“ hat das DGS zusätzlich drei Anhänge mit Grundlagen für die Restfinanzierung nach Art. 25a Abs. 5 KVG veröffentlicht. Diese Anhänge interpretieren die Bemessung der Patientenbeteiligung nach Rai/RUG-Tarifen und BESA-Tarifen in etwa so, dass, falls die Krankenkassenbeiträge und die Beiträge der öffentlichen Hand in einem Pflegeheim die Pflegekosten nicht in allen Pflegebedarfsstufen vollständig decken, die Bewohnerinnen und Bewohner bei Pflegebedarfsstufen mit Deckungslücken maximal 20 %, sprich Fr. 21.60 pro Tag, zu bezahlen hätten.

Diese Anhänge führen dazu, dass in einzelnen Pflegeheimen in Stufen, wo die Gemeinden den höchsten Beitrag zahlen, der Beitrag des Bewohners tiefer als Fr. 21.60 oder sogar 0 ist, während in anderen Pflegeheimen der Bewohner die Pflegeleistungen in allen Stufen bis zum Betrag von Fr. 21.60 deckt und die öffentliche Hand die Restkosten dann übernimmt, wenn die maximale Beteiligung des Bewohners überschritten wird.

In diesem Zusammenhang gestatte ich mir, dem Regierungsrat die folgenden Fragen zu stellen:

1. Inwiefern stimmen diese ungleichen Be- oder Entlastungen der Bewohnerinnen in den verschiedenen Pflegeheimen mit dem Krankenversicherungsgesetz und der in erster Beratung beschlossenen Umsetzung der Pflegefinanzierung überein?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat die Tatsache, dass z.B. im Lindenfeld stärker pflegebedürftige Bewohnerinnen weniger bezahlen als solche, welche weniger Pflege benötigen?
3. Stützt der Regierungsrat die Meinung, dass nur die ungedeckten Restkosten, nach Abzug der Patientenbeteiligung von höchstens Fr. 21.60, an die öffentliche Hand überwältzt werden dürfen?
4. Sieht der Regierungsrat aus diesen verschiedenen Interpretationen der Pflegeheime in Sachen Restkostenverrechnung einen konkreten Handlungsbedarf?
5. Wurde das Departement Gesundheit und Soziales von der neu erschaffenen Clearingstelle auf diese Ungleichheiten aufmerksam gemacht?

Mitunterzeichnet von 36 Ratsmitgliedern